

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die
Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die Förderung von Kindern in Tagespflege
-Elternbeitragssatzung-**

Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die Förderung von Kindern in Tagespflege -Elternbeitragssatzung- vom 18.03.2008 in der
Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.07.2018

Aufgrund

der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom
24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271),
des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306),
§ 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV. NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Förderung von Kindern in
Tagespflege im Stadtgebiet wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) als örtlicher Träger ein öffentlich-
rechtlicher Beitrag gemäß § 23 KiBiz erhoben. Für Kindertageseinrichtungen dient der Beitrag zum
öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/ist der Elternteil, Adoptiveltern oder diesen rechtlich
gleichgestellte Personen, mit denen/dem das Kind zusammen lebt.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32
des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die
diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere
Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 3 Beitragszeitraum bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für
die im § 1 geregelte Betreuungsform besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in
dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beiträge werden als volle
Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der
Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des
Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08.
– 31.07.)

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die
Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die Förderung von Kindern in Tagespflege
-Elternbeitragsatzung-**

§ 3a Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege ist der Betreuungszeitraum.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Weiterhin richtet sich die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 nach dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern das so ermittelte Einkommen auch den Beitragspflichtigen und den Kindern im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz zum Unterhalt dient.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die
Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die Förderung von Kindern in Tagespflege
-Elternbeitragsatzung-**

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege wird entsprechend den jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften eine Elternbeitragsfreiheit gewährt.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagschule oder werden im Rahmen der Kindertagespflege gefördert, so ist der Beitrag nur für ein Kind zu entrichten. Ergeben sich für die zu betreuenden Kinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (4) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und wird gleichzeitig in Tagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Stunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die
Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die Förderung von Kindern in Tagespflege
-Elternbeitragssatzung-**

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 26.06.2006 in der Fassung vom 15.12.2006, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008 ist am 20.12.2008 in Kraft getreten, veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 19.12.2008.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.07.2011 ist am 01.08.2011 in Kraft getreten, veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost am 23.07.2011.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Tagespflege – Elternbeitragssatzung – tritt am 01.08.2019 in Kraft.

**Tabelle
über die Höhe der Elternbeiträge je Monat für Einrichtungen gemäß § 1 der Satzung der
Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für
Kinder
-Elternbeitragssatzung-**

Elternbeiträge für Kinder **ab 3 Jahren**

Einkommensgruppe	Betreuungszeit 25 Stunden	Betreuungszeit 35 Stunden	Betreuungszeit 45 Stunden
bis zu 25.000,00 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 37.000,00 €	49 €	55 €	78 €
bis zu 50.000,00 €	82 €	91 €	129 €
bis zu 62.000,00 €	128 €	142 €	198 €
bis zu 75.000,00 €	169 €	187 €	262 €
bis zu 100.000,00 €	204 €	227 €	322 €
bis zu 125.000,00 €	234 €	260 €	364 €
bis zu 150.000,00 €	270 €	300 €	420 €
über 150.000,00 €	306 €	340 €	476 €

Elternbeiträge für Kinder **unter 3 Jahren**

Einkommensgruppe	Betreuungszeit 25 Stunden	Betreuungszeit 35 Stunden	Betreuungszeit 45 Stunden
bis zu 25.000,00 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 37.000,00 €	101 €	113 €	158 €
bis zu 50.000,00 €	149 €	166 €	232 €
bis zu 62.000,00 €	198 €	220 €	309 €
bis zu 75.000,00 €	225 €	249 €	348 €
bis zu 100.000,00 €	253 €	282 €	394 €
bis zu 125.000,00 €	288 €	320 €	448 €
bis zu 150.000,00 €	315 €	350 €	490 €
über 150.000,00 €	343 €	380 €	532 €